

heblichen Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit infolge Alkoholeinwirkung und einer dadurch bewirkten allgemeinen Gefahr für das Leben und die Gesundheit anderer Menschen ein Fahrzeug geführt hat. Dabei muß bei der Beurteilung des Grades des Verschuldens des Angeklagten in bezug auf die Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit berücksichtigt werden, daß dem Angeklagten nach Beendigung seines Besuches in N. die Möglichkeit geboten war, sein Fahrzeug dort stehenzulassen und in einem anderen Fahrzeug nach K. mitzufahren. Diesen im Interesse der Sicherheit im Straßenverkehr gemachten richtigen Vorschlag hat der Angeklagte aus nichtigen Gründen zurückgewiesen und seinen eigenen Pkw im erheblich beeinträchtigten Zustand gefahren. Wenn auch das Kreisgericht keine Rückrechnung hinsichtlich der Blutalkoholkonzentration zum Zeitpunkt der Blutentnahme (1,4 %) auf den Zeitpunkt der Fahrten mit dem Pkw und dem Sportboot vorgenommen hat, so ist jedoch seine pauschale Feststellung, daß die Blutalkoholkonzentration in den vorangegangenen Stunden noch höher gewesen sein muß, auf alle Fälle richtig.

Aus alledem folgt, daß die Abänderung des kreisgerichtlichen Urteils durch das Bezirksgericht auf eine Strafe ohne Freiheitsentzug nicht gerechtfertigt war. Sie führte zu einer der Gerechtigkeit gröblich widersprechenden Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und desorientiert die Kreisgerichte seines Bezirks, auf Straftaten unter Alkoholeinfluß richtig zu reagieren. Es hätte insbesondere auch in Auseinandersetzung mit dem Verteidigungsvorbringen des Angeklagten des Hinweises Bedurf, daß die durch die objektive Schädlichkeit einer Straftat und das Ausmaß der Schuld charakterisierte Tatschwere als bestimmendes Kriterium für die Strafzumessung nicht einseitig durch ein positives Persönlichkeitsbild eines Angeklagten abgeschwächt werden kann.

In rechtlicher Hinsicht hätte das Bezirksgericht folgendes beachten müssen:

Die Handlung des Angeklagten stellt aus den oben dargelegten Gründen keinen Fall der Herbeiführung eines schweren Verkehrsunfalls nach § 196 Abs. 1 und 2 StGB, sondern an sich einen solchen nach § 196 Abs. 3 Ziff. 2 StGB dar. Da diese Bestimmung aber zur Zeit der Tat noch nicht galt, hätte § 230 StGB (alt) als das im Verhältnis zu § 196 Abs. 3 Ziff. 2 StGB mildere Gesetz zur Anwendung kommen müssen (vgl. § 81 Abs. 1 und 2 StGB).

Wegen fehlerhafter Anwendung strafrechtlicher Bestimmungen sowie gröblich falschen Strafausspruchs war daher auf den Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts in Übereinstimmung mit der Auffassung des Vertreters des Generalstaatsanwalts das Urteil des Bezirksgerichts im Schuld- und Strafausspruch aufzuheben und die Sache in diesem Umfang an das vorgenannte Gericht zurückzuverweisen.

Im übrigen ist noch auf folgendes hinzuweisen: Soweit der Angeklagte wegen Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit als Teilnehmer am Straßenverkehr verurteilt wurde, ist zutreffend § 200 StGB angewandt worden. Für das Führen eines Sportbootes war diese Bestimmung bei entsprechenden Handlungen vor dem 1. Juli 1968 nicht anwendbar, da sich die frühere Bestimmung des § 49 StVO nur auf den Straßenverkehr bezog. Hingegen lag, soweit gegen § 4 Abs. 4 der SportbootAO verstoßen wurde, vor dem 1. Juli 1968 nur eine von den Organen der Deutschen Volkspolizei zu verfolgende Ordnungswidrigkeit vor. Mit dem Inkrafttreten des Strafgesetzbuchs ist jedoch der Schutz des § 200 StGB auch auf andere Verkehrszweige ausgedehnt worden, d. h., daß u. a. auch das

Führen eines Fahrzeugs im Verkehr zu Wasser unter erheblicher Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit eine Straftat nach dieser Bestimmung darstellen kann.

§§ 248 Abs. 1, 366 StPO.

1. Hat ein Angeklagter die Tat in einem pathologischen Rauschzustand begangen (§ 15 Abs. 1 StGB), in den er sich weder vorsätzlich noch fahrlässig versetzt hat, so ist das Verfahren nach § 248 Abs. 1 Ziff. 3 StPO einzustellen.

2. Bei einer endgültigen Einstellung des Verfahrens unter den in § 248 Abs. 1 StPO genannten Voraussetzungen hat die Entscheidung über die Auslagen nach den Grundsätzen der Auslagenentscheidung beim Freispruch (§ 366 StPO) zu erfolgen.

OG, Urt. vom 18. April 1969 - 5 Zst 4/69.

Das Kreisgericht hatte den Angeklagten wegen verbrecherischer Trunkenheit gemäß § 330a StGB (alt) verurteilt. Auf Protest des Staatsanwalts hob das Bezirksgericht diese Entscheidung im Schuld- und Strafausspruch auf und verwies die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Kreisgericht zurück. Gleichzeitig wurde dem Kreisgericht die Weisung erteilt, ein psychiatrisches Gutachten über den Angeklagten beizuziehen.

Nachdem in der erneuten Hauptverhandlung auf Grund der Darlegungen des Sachverständigen festgestellt worden war, daß bei dem Angeklagten zur Zeit der Tat ein pathologischer Rausch vorlag, stellte das Kreisgericht durch Beschluß das Verfahren gemäß § 248 Abs. 1 Ziff. 3 StPO endgültig ein. Dem Angeklagten wurden die Auslagen des Verfahrens auferlegt, der Anspruch auf Entschädigung wurde verneint.

Die gegen diesen Beschluß eingelegte Beschwerde wies das Bezirksgericht mit Beschluß als unbegründet kostenpflichtig zurück.

Der Präsident des Obersten Gerichts hat die Kassation der Beschlüsse des Kreisgerichts und des Bezirksgerichts im Umfang der Entscheidung über die Auslagen zugunsten des Angeklagten beantragt.

Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Von den Instanzgerichten ist zunächst richtig erkannt worden, daß wegen Zurechnungsunfähigkeit des Angeklagten zum Zeitpunkt der Tat das Verfahren nach § 248 Abs. 1 Ziff. 3 StPO endgültig einzustellen war. Nach der gutachterlichen Stellungnahme hat der Angeklagte die Tat in einem pathologischen Rauschzustand begangen, in den er sich weder vorsätzlich noch fahrlässig versetzt hatte (§ 15 Abs. 1 StGB). Für diesen krankhaften Zustand ist der Angeklagte daher nicht verantwortlich.

Die Auffassung des Bezirksgerichts, die Auslagen des Verfahrens seien dem Angeklagten deshalb nicht zu erstatten, weil er nicht einem Freigesprochenen i. S. des § 366 StPO gleichgesetzt werden könne, ist fehlerhaft. Eine solche Auffassung widerspricht dem im sozialistischen Strafprozeß geltenden Prinzip der Präsomption der Nichtschuld. Der auf einem Angeklagten lastende Vorwurf, durch gesellschaftsgefährliches bzw. gesellschaftswidriges mit Strafe bedrohtes Handeln strafrechtlich geschützte Interessen verletzt zu haben, entbehrt dann seiner Berechtigung, wenn sich im gerichtlichen Verfahren die Anklage nicht als begründet erweist (§ 244 Abs. 1 StPO) oder ein schuldhaftes Handeln aus den im § 248 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 StPO angeführten Gründen nicht vorliegt. Daraus ergeben sich auch Konsequenzen für die Auslagenentscheidung.